
Gesetz über Aktenführung und Archivierung

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Februar 2011

Art. 1 Bst. a Ziff. 4: selbständigem öffentlich-rechtlichem Gemeindeunternehmen;

Art. 26 Bst. c: Informationen aus dem Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Öffentlichkeit entzogen ist, bekannt gibt.

Art. 27 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994):

Art. 95 Bst. g: ...¹

Art. 28: *Art. 28 wird zu Art. 29.*²

Art. 29: *Art. 29 wird zu Art. 28.*²

¹ Art. 95 Bst. g des Staatsverwaltungsgesetzes wurde durch Art. 92 des Personalgesetzes (vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2010) aufgehoben.

² Reihenfolge der Erlasse nach ihrer systematischen Nummer.